

Entscheidung NetzDG0022021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.01.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 26.01.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser im Rahmen der Kommentarfunktion auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist für registrierte Nutzer unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Die Äußerung des Nutzers nimmt Bezug auf einen Post des Magazins [...], der seinerseits ein Foto und ein Zitat enthält. Das Zitat stammt von einem Einsatzleiter der „Ärzte ohne Grenzen“ auf der Insel Lesbos, der auf die erhebliche Kälte und die Zustände, mit denen Flüchtlinge in den Unterkünften konfrontiert sind, hinweist. Zu sehen ist eine Frau, die einen Kinderwagen schiebt. Im Hintergrund sind Zelte einer Flüchtlingsunterkunft zu erkennen.

Die beanstandete Äußerung nimmt Bezug auf einen Kommentar eines Nutzers:

„Nazitum und Ausländerhaß ist scheinbar salonfähig geworden, wenn ich Kommentare von vielen selbst ernannten „Christen“ lese. Monitor, wieso wird hier nicht moderiert? Seit wann ist Haß und Lügen, einfach verbreitet werden darf“

Daraufhin erwiderte der Nutzer unter Bezugnahme auf diesen Kommentar mit der hier entscheidungsrelevanten Äußerung:

*„Linksextremismus ist eher Salonfähig geworden. **Noch nicht genug Tote Deutsche durch Illegale Migranten?** Haben Sie schon welche Aufgenommen? Nein? Heuchler.“*

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu diesen Tatbeständen zählt auch jener der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.

Die Voraussetzungen des § 130 StGB liegen nicht vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 130 Abs.1 ist nicht einschlägig. In der Aussage kann keine Tathandlung weder als Aufstacheln zum Hass i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 1 Alt.1 StGB, noch eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 1 Alt.2 StGB gesehen werden.

In der Äußerung ist kein Aufstacheln zu Hass enthalten. Auch liegt in der Äußerung keine Aufforderung zu Gewalt. Die Äußerung ist zudem interpretationsbedürftig und auslegungsfähig.

Nach Auslegung der Aussage kann nach Ansicht des Prüfausschusses nicht zweifelsfrei ein Aufstacheln zum Hass entnommen werden. Dies wäre eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung.¹ Hierfür nicht ausreichend ist allerdings eine Darstellung von negativ zu wertenden Tatsachen, wie bspw. die Kriminalitätsbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen.²

Bei Auslegung der Äußerung des Nutzers weist dieser darauf hin, dass deutsche Staatsbürger Opfer von Tötungsdelikten zu Lasten von Migranten oder Asylbewerbern wurden. Ausweislich des vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Papiers „Kriminalität im Kontext der Zuwanderung“ gibt es zumindest auch Tötungsdelikte, bei denen Zuwanderer tatverdächtig waren oder verurteilt wurden.³

Zwar ist es in bestimmten Szenen üblich, auf Gewalttaten von Asylbewerbern hinzuweisen, um diesen den Platz in der Mitte der Gesellschaft abzusprechen, diese Absicht ist der Äußerung allerdings nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Auch liefert die Äußerung für sich genommen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Tathandlung i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Es gibt keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die verwerflichen Beweggründe auf die lediglich anhand der Äußerung geschlossen werden könnte – wie bereits dargestellt, bedürfte es hier eine Interpretation der Äußerung und eine weite Auslegung

¹ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittelhelm StGB § 130 Rn. 5a; Fischer StGB § 130 Rn. 8

² Fischer a.a.O

³ Kriminalität im Kontext der Zuwanderung Kernaussagen Betrachtungszeitraum: 01.01.–30.09.2020 - Link

der Tatbestandsmerkmale, die gegen strafrechtliche Grundsätze widersprechen würde. Selbst wenn man die Äußerung auslegt, ergeben sich nur aufgrund des Wortlauts keine verwerflichen Beweggründe.

Zudem liegt keine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens vor. Zwar kann die Äußerung dahingehend ausgelegt werden, dass der Nutzer auf eine Vielzahl von durch Migranten begangene Tötungsdelikte hinweisen will und diese in Relation zum Rechtsextremismus setzen will – hieraus leitet sich allerdings keine Gefahr für die öffentliche Rechtssicherheit ab. Es ist davon auszugehen, dass der Durchschnittsrezipient der Äußerung diese lediglich als Fakt hinnimmt und ihr keine unmittelbare Aufforderung oder Handlungsfolge entnimmt. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Äußerung „Rachezüge“ gegen Asylbewerber zu befürchten sind.

Dies wäre der Fall, wenn offene oder latente Gewaltpotentiale geschaffen würden, ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib und Leben, Hab und Gut nicht mehr möglich ist und damit in dem angegriffenen Bevölkerungsteil „das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert“ wird.⁴ Eine konkrete Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist der Äußerung nicht zu entnehmen. Die Äußerung weist allein auf das Bestehen von Tötungsdelikten hin. Wertungen zulasten von Asylbewerbern, Vorverurteilungen oder Handlungsaufforderungen sind der Äußerung nicht zu entnehmen.

Weitere Tatbestandsvarianten des § 130 StGB oder etwaige Delikte i.S.d. § 1 Abs.3 NetzDG sind offensichtlich nicht einschlägig, insbesondere der Tatbestand der Beleidigung ist vorliegend nicht erfüllt.

Eine Beleidigung liegt mangels Beleidigungsfähigkeit (der Migranten) nicht vor, vgl. Soehring in Soehring/Hoene, aaO - Kollektivbeleidigung, Presserecht, 6. Aufl.

„Nicht unmittelbar betroffen im hier erörterten Sinn sind auch die Angehörigen bestimmter Nationen oder Volksgruppen. Gegen Berichterstattung, die sich mit den Amerikanern oder den Kroaten in der Bundesrepublik befasst, können einzelne Angehörige der betreffenden Staaten oder Gruppen Ansprüche daher nicht geltend machen. Eine nicht verallgemeinerungsfähige Ausnahme gilt nur für die Angehörigen der jüdischen Bevölkerungsgruppe. Nach Auffassung des BGH, die das BVerfG im Hinblick eine etwaige Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich gebilligt hat, ist durch eine Beleidigung der Juden jeder individuell betroffen, der sich zum jüdischen Glauben bekennt. So wurde etwa der Slogan einer Tierschutzorganisation Der Holocaust auf Ihrem Teller im Rahmen einer Kampagne gegen den Fleischkonsum mit Billigung des BVerfG als Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Überlebenden des Holocaust gewertet. Zu beachten ist allerdings, dass nicht jede Bezeichnung einer Person als Jude materiell eine Beleidigung oder gar eine Volksverhetzung darstellt.“

⁴ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittelhelm StGB § 130 Rn. 10; BGH

Auch die Bezeichnung „Heuchler“ erfüllt vorliegend nicht den Tatbestand der Beleidigung, da die Äußerung im Zusammenhang zu der Frage steht, ob schon Migranten aufgenommen wurden. Es besteht folglich ein Sachzusammenhang, sodass die Äußerung geprägt ist vom Element des Dafürhaltens und somit als Meinungsäußerung zulässig ist.

Bei den Äußerungen des Nutzers handelt es sich unter allen Gesichtspunkten daher um eine zulässige Meinungsäußerung.

Der Kommentar ist nicht zu entfernen.